



ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES – STÄRKUNG DES SCHUTZES VON VOLLSTRECKUNGSBEAMTEN UND RETTUNGSKRÄFTEN SOWIE SONSTIGEN DEM GEMEINWOHL DIENENDEN TÄTIGKEITEN

STELLUNGNAHME DER KBV ZUM REFERENTENENTWURF DES
BUNDESMINISTERIUMS DER JUSTIZ VOM 12.07.2024

30. JULI 2024

INHALT

ZUR KOMMENTIERUNG	3
ZUSAMMENFASSUNG	3
KOMMENTIERUNG	3
ARTIKEL 1, NR. 1 UND 2	3

ZUR KOMMENTIERUNG

Zu den einzelnen Regelungsinhalten wird im Folgenden kommentiert. Sofern keine Anmerkungen getätigt werden, wird die Regelung durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) begrüßt oder sie sieht die Interessen der Vertragsärzte und -psychotherapeuten durch die Regelung nicht betroffen beziehungsweise steht dem Regelungsvorschlag neutral gegenüber.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist nur eine Form der Personenbezeichnung verwendet. Hiermit sind auch alle anderen Formen gemeint.

ZUSAMMENFASSUNG

Die KBV begrüßt grundsätzlich die Intention des Gesetzgebers, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches, den Schutz von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie sonstigen dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten zu stärken.

Allerdings hält die KBV die Umsetzung für unzureichend; ein umfassender Schutz auch von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und deren Praxisteams sollte gesetzlich festgeschrieben werden.

KOMMENTIERUNG

ARTIKEL 1, NR. 1 UND 2

Beabsichtigte Neuregelung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie sonstigen dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten beabsichtigt, diejenigen, die in verschiedensten Bereichen Verantwortung für das Gemeinwesen übernehmen, besonders zu schützen, da diese trotz oder gerade wegen ihres Beitrags zum gesellschaftlichen Leben immer wieder zum Ziel von Angriffen sowohl physischer als auch psychischer Natur werden.

Der Gesetzesentwurf sieht im Wesentlichen zwei Änderungen des StGB vor: § 46 StGB, der die Grundsätze der Strafzumessung regelt, soll dahingehend konkretisierend ergänzt werden, dass auch die Eignung der Tat, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen, von dem Gericht bei der Zumessung der Strafe als Umstand in Betracht kommt. Mit dieser klarstellenden Ergänzung soll ein wichtiges Signal zum Schutz von Personen, die sich ehrenamtlich oder im beruflichen Kontext für das Gemeinwohl engagieren, erfolgen und die geltende Rechtslage bekräftigt werden. Zudem soll § 113 Abs. 2 StGB ergänzt werden, sodass ein besonders schwerer Fall in der Regel auch vorliegt, wenn die Tat mittels eines hinterlistigen Überfalls begangen wird. Im Hinblick auf den persönlichen Schutzbereich des §§ 113, 115 Abs. 3 StGB wird bestraft, wer bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistenden eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert. Hieraus ergibt sich, dass die geplante Gesetzesänderung in § 113 Abs. 2 StGB nur ein besserer Schutz für im ärztlichen Notdienst oder in einer Notaufnahme Tätige gewährleistet wird, die bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten. Für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und deren Praxisteams ergibt sich aus den geplanten Gesetzesänderung kein größerer Schutz.

Bewertung

Sinn und Zweck der §§ 113 ff. StGB ist ein erhöhter Schutz für die Vollstreckungsbeamten, die im Falle eines Angriffs nicht als Individualpersonen den Tätern gegenüber treten, sondern als Repräsentanten des Staates. § 115 Abs. 1 StGB regelt die Gleichstellung von Vollstreckungshandlungen von Nichtamtsträgern mit denen von Amtsträgern. In § 115 Abs. 3 StGB werden drei Gruppen von professionellen Hilfeleistenden angeführt, die von der Gleichstellung profitieren. So handelt es sich ausdrücklich um die Feuerwehr, den Katastrophenschutz sowie die Rettungsdienste, die bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not von der Gleichstellung profitieren. Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und deren Praxisteams werden hier nicht explizit genannt.

Da § 115 StGB keinen Spielraum für einen auslegungsfähigen Personenkreis lässt, sollte die Anpassung des StGB genutzt werden nun auch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und deren Praxisteams in den persönlichen Schutzbereich aufzunehmen und diesen damit strafrechtlichen Schutz bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zukommen zu lassen.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG DER KBV

Aufnahme von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und deren Praxisteams in den persönlichen Schutzbereich des § 115 Abs. 3 StGB.

Ihre Ansprechpartner:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-1036
politik@kbv.de, www.kbv.de

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) vertritt die politischen Interessen der rund 187.000 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten auf Bundesebene. Sie ist der Dachverband der 17 Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen), die die ambulante medizinische Versorgung für 73 Millionen gesetzlich Versicherte in Deutschland sicherstellen. Die KBV schließt mit den gesetzlichen Krankenkassen und anderen Sozialversicherungsträgern Vereinbarungen, beispielsweise zur Honorierung der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten sowie zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen. Die KVen und die KBV sind als Einrichtung der ärztlichen Selbstverwaltung Körperschaften des öffentlichen Rechts.